

Europarechtliche Vorgaben erfüllen: Die Rolle der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung

Die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geleistete Rechtsauskunft (auRA) reicht nicht aus, um die Vorgaben der GEAS-Reform zu erfüllen.

Im Bundesprogramm behördenunabhängige Asylverfahrensberatung (AVB) können Rechtsdienstleistungen erbracht und somit, im Zusammenspiel mit der auRA, die europarechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Das Bundesprogramm bietet durch seine Unabhängigkeit und den Beratungsumfang weitere Vorteile, u.a. die Vermeidung von Interessenkonflikten, die Beschleunigung und Verbesserung von Asylverfahren und eine Entlastung von Behörden und Gerichten.

Inhalt der europarechtlichen Vorgaben

Mit der GEAS-Reform entsteht ein europarechtlich verankerter **Rechtsanspruch** auf **unentgeltliche Rechtsauskunft** (legal counselling) in allen Stadien des Asylverfahrens.¹ Durch sie sollen die **Verfahren verbessert** und **Schutzsuchende unterstützt** werden.²

Zwar umfasst die Rechtsauskunft keine „Rechtsberatung und -vertretung“ im europarechtlichen Sinne. Sie beinhaltet jedoch laut der Verordnungstexte und der Richtlinien der Asylagentur der EU (EUAA) u. a. eine **Anhörungs Vorbereitung**, insb. die **Unterstützung beim Herausarbeiten entscheidungsrelevanter Inhalte**, sowie eine **Orientierung zu rechtlichen Fragen**, die sich im individuellen Verfahren ergeben. Dies umfasst auch (rechtliche) Rückfragen zum individuellen Einzelfall.³

Umsetzung im nationalem Rechtsrahmen

Hieraus folgt, dass bestimmte Beratungsinhalte der unentgeltlichen Rechtsauskunft **rechtliche Prüfungen im Einzelfall** erfordern, für die nach nationalem Recht das **Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)** den Rahmen bildet.⁴

Das **Bundesamt** nimmt bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft (auRA) gem. § 12b AsylG **keine rechtlichen Prüfungen im Einzelfall** vor. Denn die Erbringung von Rechtsdienstleistungen sieht dessen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich nicht vor. Die Aufgabe des BAMF ist es, die Asylverfahren durchzuführen und über die Asylanträge zu entscheiden (§ 5 Abs. 1 AsylG).⁵ Als **neutrale Entscheidungsbehörde** kann es daher bestimmte Inhalte der europarechtlich vorgesehenen unentgeltlichen Rechtsauskunft nicht erbringen. Andernfalls ergäbe sich ein **Interessenkonflikt**, und

¹ Vgl. Art. 21 AMMVO, Art 16 AVVO.

² Vgl. Erwägungsgrund 39 AMMVO und 16 AVVO.

³ Vgl. Art. 21 AMMVO sowie Art.12 und 16 AVVO, des weiteren Erwägungsgrund 14 AVVO. Siehe darüber hinaus Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), Practical Guide on Free Legal Counselling, S. 11, 21 und 25, abrufbar unter: t1p.de/nzfne (Kurzlink).

⁴ Behrens, Asylverfahrensberatung im GEAS, Asylmagazin 4 – 5 / 2026, S. 150ff.

⁵ Vgl. auch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aufgaben und Schwerpunkte, Stand 11/2024, erste aktualisierte Fassung, S.9.

das BAMF würde gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (§ 8 Abs. 1 RDG) verstoßen.

Der **Tätigkeitsschwerpunkt des Bundesprogramms AVB** gem. §12a AsylG hingegen ist die Beratung im Einzelfall zum Ablauf des Asylverfahrens, die auch eine vollumfängliche rechtliche **Prüfung gem. dem Rechtsdienstleistungsgesetz** umfassen kann.⁶

Beide Angebote unterscheiden sich somit wesentlich, wirken jedoch – wie im **GEAS-Anpassungsgesetz** vorgesehen – komplementär im Sinne des Europarechts. **Die Ergänzung der auRA durch das Bundesprogramm AVB ist daher geboten.**

Gegenüberstellung von auRA und behördenunabhängiger AVB⁷

Rechtsauskunft durch das BAMF gem. § 12b AsylG	Asylverfahrensberatung gem. § 12a AsylG
Auskunft durch die Entscheidungsbehörde	Beratung durch behördenunabhängige Stellen
Rechtsauskunft ohne rechtliche Einzelfallprüfung, d.h. <u>keine</u> Beratung nach Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	Rechtsauskunft inkl. rechtlicher Einzelfallprüfung, d.h. Rechtsberatung nach Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)
Gruppengespräche, Online-Einzelgespräche auf Nachfrage (jeweils Vermittlung allgemeiner Informationen)	Individuelle Einzelfallgespräche in Präsenz, u.a. Herausarbeiten entscheidungsrelevanter Inhalte gem. GEAS-Vorgaben
Keine speziellen Angebote für besonders schutzbedürftige Personen	Individuelle Beratung zu besonderen Schutzbedarfen und Unterstützung bei deren Identifizierung
Keine Beratung zu Erfolgsaussichten	Beratung zu Erfolgsaussichten, dadurch Entlastung von Behörde und Gerichten von aussichtslosen Anträgen und Klagen
Entscheidungsbehörde erläutert ihre eigenen Verfahren und Bescheide	Erläuterung des Verfahrens und der Bescheide durch unabhängige Dritte, dadurch Verbesserung von Verständnis und Akzeptanz behördlicher Abläufe und Entscheidungen
In der Regel nur (Gruppen-)information vor Antragseinreichung vorgesehen	Erst- und Folgegespräche in allen wesentlichen Phasen des Asylverfahrens
Flächendeckendes Angebot an allen BAMF-Außenstellen	Flächendeckendes Angebot an fast allen BAMF-Außenstellen und in den Kommunen

Kontakt:

Dr. Sebastian Ludwig, Referent für Flüchtlings- und Asylpolitik, Diakonie

E-Mail: sebastian.ludwig@diakonie.de

⁶ Nr. 2.4.1, Förderrichtlinie zur Durchführung der Asylverfahrensberatung (AVB) und der Rechtsberatung für vulnerable Antragstellende (RB), 20. September 2024; Gemeinsames Ministerialblatt, Nr. 37, 10. Oktober 2024, S. 777; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Muster-Stellenbeschreibung Asylverfahrensberatende, Nr. 1.1.2, Bullet-Point 7.

⁷ Weitere Ausführungen zum Bundesprogramm behördenunabhängige AVB finden sich in einer aktuellen Wirkungsanalyse der BAGFW zur Asylverfahrensberatung unter t1p.de/nquae (Kurzlink).